

Jahresabschluss 2011

Bearbeiter: Herr Johannsen (Tel.: 881-109)

Beratungsfolge: StVV 22.02.13 7

TOP 20

StVV

öffentliche
Beschlussvorlage

Sachverhalt

Gemäß § 95 m Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) ist für die Stadt Schwarzenbek zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres ein Jahresabschluss zu erstellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Der Jahresabschluss muss dabei unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln.

Laut § 44 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) besteht der Jahresabschluss aus

- der Ergebnisrechnung,
- der Finanzrechnung,
- den Teilrechnungen,
- der Bilanz sowie
- dem Anhang.

Dem Jahresabschluss ist daneben ein Lagebericht beizufügen.

Nach § 95 n GO prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss und den Lagebericht mit allen Unterlagen dahingehend, ob

- der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt wurden,
- bei Erträgen und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach geltenden Vorschriften verfahren wurde,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen wurden,
- der Anhang zur Schlussbilanz vollständig und richtig ist und
- der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Der Prüfungsausschuss kann die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten. Er hat seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

Nach Abschluss der Prüfungen durch den Rechnungsprüfungsausschuss legt der Bürgermeister den Jahresabschluss und den Lagebericht mit dem Schlussbericht des Ausschusses der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt sodann über den Jahresabschluss und über die Verwendung des Jahresüberschusses.

Der Jahresüberschuss ist gemäß § 26 Abs. 2 GemHVO-Doppik zum (teilweisen) Ausgleich eines vorgetragenen Jahresfehlbetrages zu verwenden. Eine Aufstockung der Ergebnis- bzw. Allgemeinen Rücklage ist nur dann möglich, wenn kein vorgetragener Jahresfehlbetrag besteht.

Aus der Ergebnisrechnung ergibt sich für das Jahr 2011 ein Jahresüberschuss in Höhe von 738.602,46 EUR. Dieser Jahresüberschuss ist unter der Bilanzposition „Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag“ eingestellt. Die Verwendung des Jahresüberschusses wird den Vorschriften der GemHVO-Doppik mit dem nächsten Jahresabschluss nachgewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Jahresüberschuss nicht im Rahmen der gemeindlichen Haushaltswirtschaft erzielt wurde, sondern vielmehr durch erhaltene Fehlbetragszuweisungen vom Land Schleswig-Holstein in Höhe von insgesamt 2.864.000,00 EUR entstanden ist.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 01.11.2012 den Jahresabschluss 2011 abschließend geprüft und der Stadtverordnetenversammlung mit Prüfungsbericht vom 08.11.2012 empfohlen, den Jahresabschluss 2011 zu beschließen (vgl. Ziffer 5 des Prüfungsberichtes).

Beschlussvorschlag

Der Jahresabschluss 2011 wird beschlossen.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 738.602,46 EUR ist zum Ausgleich des vorgetragenen Jahresfehlbetrages zu verwenden.

Finanzielle Auswirkungen		Folgekosten				Betrag		
<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	

Haushaltsmittel stehen bereit:	<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein
--------------------------------	--------------------------	----	--------------------------	------

Produktsachkonto:		Haushaltsansatz:	
bereits verfügt:		noch verfügbar:	0

Bürgermeister	Herr Johannsen	Frau Borchers-Seelig	
gez.	gez.	gez.	